



## **Bekanntgabe nach § 5 (2) UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der 3M Deutschland GmbH (European Distribution Center) in Jüchen**

---

### **Antrag der 3M Deutschland GmbH auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von Lageranlagen**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.04-9021193-0001-G4-0069/20

Düsseldorf, den 17.08.2021

Die 3M Deutschland GmbH hat mit Datum vom 26.08.2020 einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 in der zurzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb von Lageranlagen in den Gebäuden 03, 04 und 05 auf dem Betriebsgelände an der Neusser Straße 200 in 41363 Jüchen gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur

- Lagerung von max. 980 Tonnen u. a. akut toxischen und spezifischen zielorgantoxischen Stoffen sowie organischen Peroxiden im VbF-Lager (Gebäude 3)
- Lagerung von max. 426 Tonnen (davon 170,4 Tonnen Treibgasanteil) spezifischen zielorgantoxischen Stoffen im Aerosollager (Gebäude 4)
- die Lagerung von max. 710 Tonnen u. a. akut toxischen und spezifischen zielorgantoxischen Stoffen im Chemikalienlager (Gebäude 5)

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben nach Anlage 1, Nr. 9.3.2 und 9.1.1.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 7 (1) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der zurzeit geltenden Fassung führt die zuständige Behörde bei einem Neuvorhaben, welches in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Diese allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im Zuge der durchzuführenden allgemeinen Vorprüfung hat die Antragstellerin bzw. die Vorhabenträgerin Unterlagen im Sinne des § 7 (4) UVPG vorgelegt.





Die Vorhabenträgerin betreibt am Standort Neusser Straße 200 in 41363 Jüchen ein Logistikzentrum zur Verbringung von Waren aus dem Produktportfolio der 3M Deutschland GmbH innerhalb des europäischen Raumes. Die gehandhabten Stoffe werden am Standort ausschließlich passiv gelagert.

Der Standort der Firma 3M Deutschland GmbH grenzt an ein bestehendes Gewerbegebiet mit diversen gewerblichen Nutzungen, die mit Ausnahme der HAWA Flüssiggas GmbH nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. d. Immissionsschutzrechtes darstellen. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen befinden sich in ca. 700 m Luftlinie in nordwestlicher Richtung entfernt. Flächen für Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen befinden sich nicht in direktem Umfeld des Betriebsbereiches.

Zur Realisierung des beantragten Vorhabens finden keine baulichen Maßnahmen statt. Durch das Vorhaben werden keine Änderungen hinsichtlich Boden, Natur und Landschaft hervorgerufen. Es werden keine neuen Flächen beansprucht und bestehende Nutzungen und Schutzgebiete beeinflusst. Planungsrelevante Arten sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Brutstätten sind im Bereich der Anlage nicht vorhanden. Auswirkungen auf die Nahrungsbeschaffung planungsrelevanter Arten sind nicht gegeben.

Bei den zur Entsorgung anstehenden Stoffen (Abfälle) handelt es sich vornehmlich um Stoffe bzw. Produkte, die ursprünglich für den Verkauf vorgesehen waren, jedoch das zugehörige Haltbarkeitsdatum überschritten haben. Ferner wird nicht mehr verkaufsfähige Retourware zur Entsorgung vorbereitet. Dabei handelt es sich gemäß den Angaben der Anlagenbetreiberin sowohl um gefährliche als auch um nicht gefährliche Abfälle, die mit entsprechenden Abfallschlüsseln versehen sind. Diese werden künftig in den entsprechenden Lagerbereichen aussortiert und am Tage der Abholung in der vorgesehenen Waste-Halle bereitgestellt. Den Antragsunterlagen wurden entsprechende Abfallannahmeerklärungen von zertifizierten Entsorgern beigelegt.

Die im Wesentlichen durch den Betrieb einer Lageranlage hervorgerufenen Immissionen resultieren durch die Fahrbewegungen des An- und Ablieferverkehrs und den damit verbundenen Geräuschimmissionen. Zur umfassenden Bewertung wurde den Antragsunterlagen eine gutachterliche Prognose über die auftretenden Schallimmissionen für den Standort Jüchen 1 gemäß den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 in der zurzeit geltenden Fassung beigelegt. Im Ergebnis werden die zulässigen Immissionsrichtwerte an sämtlichen betrachteten Immissionsorten sowohl zur Tages- als auch zur Nachtzeit um mehr als 10 dB(A) unterschritten.





Die antragsgegenständlichen Lageranlagen sind im Bestand bereits für eine Lagerung von wassergefährdenden Stoffen der WGK 3 zugelassen. Es handelt sich vorliegend jeweils im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 17.04.2017 in der zurzeit geltenden Fassung um ein Fass- und Gebindelager, für das jeweils ein auskömmlicher Raum zur Rückhaltung ggf. austretender wassergefährdender Stoffe vorliegt. Dem Besorgnisgrundsatz des § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 in der zurzeit geltenden Fassung ist in diesem Zusammenhang genüge getan.

Mit Realisierung des Vorhabens handelt es sich künftig um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) vom 15.03.2017 in der zurzeit geltenden Fassung. Es wird durch die Vorhabenträgerin entsprechende Vorsorge zum Schutz vor Schwere und Komplexität von etwaigen Ereignisauswirkungen getroffen.

Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht zu besorgen. Es entsteht kein Abwasser, welches direkt oder indirekt in Gewässer abgeleitet wird. Etwaige Leckagen werden in den Rückhalteräumen zurückgehalten. Luftgetragene Emissionen entstehen im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht.

Gemäß § 5 (1) UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gezeichnet

Thomas Jansen

